

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber
Landeshaus
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 04.03.2020



über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3660

28. Februar 2020

Mein Zeichen: 11934/2020

Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 (Art. 104d des Grundgesetzes)

Sehr geehrter Herr Weber,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber unterrichten, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 18. Februar 2020 dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 zwischen dem Bund und den Ländern zugestimmt hat. Die Verwaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Länder in Kraft.

Durch Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) wurde es dem Bund ermöglicht, auf der Grundlage von Art. 104d GG den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zu gewähren. Die Verteilung der Bundesmittel richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel.

Der Bund stellt den Ländern für das Programmjahr 2020 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 1 Milliarde Euro als Zuschüsse bereit, auf das Land Schleswig-Holstein entfällt ein Anteil von 34,0526 Mio. Euro (Art. 2). Lt. Zuteilungsschreiben des Bundes

werden die Mittel bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2024 fällig (vgl. Tabelle zum Verpflichtungsrahmens des Bundes für den sozialen Wohnungsbau für das Programmjahr 2020). Die Finanzhilfen des Bundes sind im Landeshaushalt im Kapitel 0416 bei Titel 331 30 MG 03 (Finanzhilfen des Bundes für die soziale Wohnraumförderung) als Einnahme und bei Titel 884 30 MG 03 (Zuweisung an das Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein aus Finanzhilfen des Bundes) als Ausgabe veranschlagt.

Die Bundesmittel werden an die Länder zur selbständigen Bewirtschaftung verteilt, die Abwicklung der Förderprogramme und insbesondere die Weiterreichung der Mittel richten sich nach dem Haushaltsrecht des jeweiligen Landes. Die Bundesfinanzhilfen sind in Schleswig-Holstein Teil des Wohnraumförderungsprogrammes 2019 – 2022. Das Land komplementiert die Bundesmittel mit jährlich 197 Mio. € aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst

Anlagen

1. Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 (Art. 104d des Grundgesetzes)
2. Fälligkeitsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17.01.2020
3. „Bereitstellung des Verpflichtungsrahmens des Bundes für den sozialen Wohnungsbau aus dem Bundeshaushalt für das Programmjahr 2020 – Zuweisungen für Investitionen“ (Anlage zum Fälligkeitsschreiben des BMI vom 17.01.2020)

**Verwaltungsvereinbarung über den
sozialen Wohnungsbau
im Programmjahr 2020
(Artikel 104d des Grundgesetzes)**

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungs-
bau Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und
Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Woh-
nen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Ver-
kehr und Wohnen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitali-
sierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

- nachstehend „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d GG und dieser Verwaltungsvereinbarung bereitgestellten Mitteln zum sozialen Wohnungsbau die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Die mit dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mittel werden durch die Länder entsprechend ihrem Bedarf eingesetzt. Damit wird den unterschiedlichen Verhältnissen auf den Wohnungsmärkten Rechnung getragen und die zielgenaue Verbesserung der Wohnraumversorgung ermöglicht.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass beim sozialen Wohnungsbau die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen berücksichtigt sowie die stadtentwicklungs- und raumordnungspolitischen Zielsetzungen für den jeweiligen städtischen oder ländlichen Raum beachtet werden.

Bund und Länder stimmen ferner darin überein, dass die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Wohnraumförderung von dieser Verwaltungsvereinbarung ebenso unberührt bleibt wie die ausschließliche Finanzierungsverantwortung der Länder für jede Art der Wohnraumförderung, die von dieser Verwaltungsvereinbarung insbesondere wegen des Investitionsbegriffs des Artikels 104d GG nicht erfasst wird.

Abschnitt 1

Bereitstellung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

Artikel 1

Finanzhilfen des Bundes

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2020 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus.

(2) Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Absatzes 1 für das Programmjahr 2020 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 1 Milliarde Euro als Zuschüsse bereit.

Artikel 2

Verteilungsschlüssel

Der Verpflichtungsrahmen 2020 wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2018 vom 29. Oktober 2018 (BANz AT 06.11.2018 B4) wie folgt auf die Länder verteilt:

| Land | Königsteiner Schlüssel 2018 | Verpflichtungsrahmen |
|------------------------|-----------------------------|----------------------|
| | in Prozent | in Millionen Euro |
| Baden-Württemberg | 13,01280 | 130,1280 |
| Bayern | 15,56491 | 155,6491 |
| Berlin | 5,13754 | 51,3754 |
| Brandenburg | 3,01802 | 30,1802 |
| Bremen | 0,96284 | 9,6284 |
| Hamburg | 2,55790 | 25,5790 |
| Hessen | 7,44344 | 74,4344 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1,98419 | 19,8419 |
| Niedersachsen | 9,40993 | 94,0993 |
| Nordrhein-Westfalen | 21,08676 | 210,8676 |
| Rheinland-Pfalz | 4,82459 | 48,2459 |
| Saarland | 1,20197 | 12,0197 |
| Sachsen | 4,99085 | 49,9085 |
| Sachsen-Anhalt | 2,75164 | 27,5164 |
| Schleswig-Holstein | 3,40526 | 34,0526 |
| Thüringen | 2,64736 | 26,4736 |
| insgesamt | 100,00000 | 1000,0000 |

Artikel 3

Fälligkeiten

Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens werden durch ein gesondertes Schreiben des Bundes festgelegt.

Artikel 4

Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mitteln zum sozialen Wohnungsbau die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuen Wohnraums durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und
2. Modernisierung von Wohnraum.

(3) Die Unterstützung wird bei Mietwohnungen durch Begründung oder Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen sichergestellt.

(4) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Fördermitteln, die aus öffentlichen Haushalten oder Sondervermögen, gegebenenfalls über ein Landesförderinstitut, als Darlehen zu Vorzugsbedingungen, auch zur nachstelligen Finanzierung, oder als Zuschüsse bereitgestellt werden.

(5) Förderungsempfänger ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbaurechtsinhaber (Verfügungsberechtigter) oder ein vom Verfügungsberechtigten ermächtigter Dritter.

(6) Die Landesprogramme entsprechen den Vorgaben der Landesgesetze, die das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ersetzt haben, im Übrigen den Vorgaben des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1188) geändert worden ist, einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

Abschnitt 2

Verfahrensbestimmungen

Artikel 5

Finanzierungsbeteiligung des Bundes und der Länder

(1) Die Höhe und der Anteil der Bundes- und Landesmittel werden nach dem Barwert unter Beachtung der Grundsätze errechnet, die dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt sind.

(2) Das Land stellt für die Förderung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß dem Abschnitt 1 dieser Verwaltungsvereinbarung dem Barwert nach Landesmitteln im Umfang von mindestens 30 Prozent der von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit. An die Stelle der Verpflichtungsrahmen im Landeshaushaltsplan treten entsprechende Festlegungen bei dem Landesförderinstitut, soweit die landesseitige soziale Wohnraumförderung im Wirtschaftsplan des Landesförderinstituts oder durch Beschluss der Landesregierung über die Verwendung von dessen Erträgen festgelegt wird oder auf Grund von Festlegungen des Landes und zu Lasten des Landeshaushalts in sonstiger Weise durch das Landesförderinstitut erfolgt. Einem Landesförderinstitut ist ein Sondervermögen des Landes gleichgestellt.

(3) Mittel des Landes für die soziale Wohnraumförderung nach landesrechtlichen Vorschriften werden auf den Länderanteil nach Absatz 2 angerechnet.

Artikel 6

Einsatz der Finanzhilfen

Das Land kann die als Zuschüsse bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus nicht nur als Zuschuss für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, sondern auch in anderen in seinen Förderungsbestimmungen vorgesehenen Finanzierungsarten einsetzen, sofern das gemäß **Anlage 1** berechnete Barwertverhältnis zwischen Bundes- und Landesmitteln gewahrt bleibt.

Artikel 7

Inanspruchnahme des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens

(1) Teilt ein Land mit, dass es den auf ihn entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes nicht ausschöpfen kann, wird der verbleibende Anteil vom Bund unter Berücksichtigung des in Artikel 2 genannten Schlüssels unter den Ländern neu verteilt, die insoweit weiteren Bedarf anmelden. Nicht ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes können nicht zur Aufstockung von Programmen der Folgejahre verwendet werden.

(2) Die Bundesmittel aus dem Programmjahr 2020 werden von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen Fördermaßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 bewilligt. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide ausgeschöpfte Mittel aus dem Verpflichtungsrahmen des Bundes verfallen endgültig.

Artikel 8

Übermittlung der Landesprogrammplanungen

Das Land teilt dem Bund seine Planungen für die Programme des sozialen Wohnungsbaus für das Programmjahr 2020 einschließlich des entsprechenden Verpflichtungsrahmens spätestens bis zum 31. März 2020 nach dem Muster der **Anlagen 2 bis 3d** mit.

Artikel 9

Landesbestimmungen

Das Land übersendet dem Bund alle für die soziale Wohnraumförderung geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 10

Bewirtschaftung und Abrechnung der Bundesmittel

(1) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahrs, frühestens mit Beginn des Programmvollzugs, an die Länder zur selbstständigen Bewirtschaftung verteilt. Die bewirtschaftenden Landesdienststellen sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen, sobald die Bundesmittel aufgrund eingegangener Verpflichtungen gebunden sind. Sie haben insoweit das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden als Einnahmen in den Haushaltsplan des Landes eingestellt. Die Bewirtschaftung sowie die Abwicklung der Programme, insbesondere die Weiterreichung der Mittel an die Letztempfänger und die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise, richten sich nach dem Haushaltsrecht des Landes.

(3) Die Haushaltsmittel des Bundes können vom Land entsprechend dem in Artikel 5 vereinbarten Finanzierungsverhältnis von Bund und Ländern in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der vom Bund bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bereit gestellten Jahresraten. Bei Berechnung des Barwertverhältnisses nach **Anlage 1** ist innerhalb des Gesamtförderprogramms eines Landes für das jeweilige Programmjahr eine programmübergreifende Betrachtung zulässig.

(4) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach ihrer Ausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts unverzüglich an den Letztempfänger weitergeleitet. Wenn bei Abwicklung über ein Landesförderinstitut diesem die Mittel innerhalb von 30 Tagen zugehen und sichergestellt ist, dass die Weiterleitung/Auszahlung an den Letztempfänger im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Förderinstituts unverzüglich entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Förderzusage erfolgt, sind die Mittel fristgerecht weitergeleitet. Das Land trifft Vorkehrungen, die den Zeitaufwand für das Weiterleiten der abgerufenen Mittel möglichst geringhalten. Das Land unterrichtet den Bund über etwaige Verzögerungen im Mittelabfluss. In Ausfüllung der Protokollnotiz zu Artikel 6 Absatz 1 der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) wird für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus Folgendes festgelegt: Wird die 30-Tage-Frist der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(5) Haushaltsmittel des Bundes, die vom Land nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen.

(6) Haushaltsmittel, die vom Letztempfänger nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land in Höhe des Bundesanteils unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung möglich ist.

Artikel 11

Berichtspflicht; zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2020 nach dem Stand vom 31. Dezember 2020 zum 1. März 2021 und nach dem Stand vom 31. Dezember 2021 zum 1. März 2022 über die Bewilligungen nach dem Muster der **Anlage 4**.

(2) Das Land teilt dem Bund die einschlägigen Prüfungsfeststellungen seiner obersten Rechnungsprüfbehörde mit.

(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 dienen der Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 des Grundgesetzes.

Artikel 12

Anwendung der Grundvereinbarung

Im Übrigen finden die Regeln der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBlFin. 1986, S. 238) Anwendung, soweit diese mit den Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere der den Ländern übertragenen ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung für die Wohnraumförderung sowie dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Artikel 104d und 109 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind.

Artikel 13

Evaluierung

Die Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau werden entsprechend Artikel 104d Satz 2 i. V. m. Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Übersichten über die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzten Bundes- und Landesmittel (Artikel 11 in Verbindung mit Anlage 4) die jährliche Berichterstattung über das Förderwesen nach **Anlage 5**, die das Land bis zum 1. März für das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln hat. Die Gewinnung sonstiger für die Evaluierung erforderlicher Informationen hat so zu erfolgen, dass den beteiligten Stellen kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

Artikel 14

Öffentliche Darstellung

(1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

(2) Das Land bringt in den Bewilligungsbescheiden zum Ausdruck, dass die Förderung auch aus Finanzhilfen des Bundes erfolgt. Es legt den Förderempfängern auf, die Förderung durch den Bund auf Bauschildern auszuweisen, wenn für die jeweilige Maßnahme die Aufstellung von Bauschildern üblich ist.

Artikel 15

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Die Länder wirken darauf hin, künftige Verwaltungsvereinbarungen über Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung durch den Bund gegenzuzeichnen.

* * *

| | |
|---|--|
| <p>Berlin, den</p> <p>Für die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer</p> | |
| <p>Stuttgart, den</p> <p>Für das Land Baden-Württemberg</p> <p>Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut</p> | <p>München, den</p> <p>Für den Freistaat Bayern</p> <p>Der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Dr. Hans Reichhart</p> |
| <p>Berlin, den</p> <p>Für das Land Berlin</p> <p>Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Karin Lompscher</p> | <p>Potsdam, den</p> <p>Für das Land Brandenburg</p> <p>Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung Guido Beermann</p> |
| <p>Bremen, den</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen</p> <p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen Dr. Maike Schaefer</p> | <p>Hamburg, den</p> <p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg</p> <p>Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Dr. Dorothee Stapelfeldt</p> |
| <p>Wiesbaden, den</p> <p>Für das Land Hessen</p> <p>Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Tarek Al-Wazir</p> | <p>Schwerin, den</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg Vorpommern Christian Pegel</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Hannover, den</p> <p>Für das Land Niedersachsen</p> <p>Der Niedersächsische Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Olaf Lies</p> | <p>Düsseldorf, den</p> <p>Für das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ina Scharrenbach</p> |
| <p>Mainz, den</p> <p>Für das Land Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Ministerin der Finanzen Rheinland-Pfalz Doris Ahnen</p> | <p>Saarbrücken, den</p> <p>Für das Saarland</p> <p>Der Saarländische Minister für Inneres, Bauen und Sport Klaus Bouillon</p> |
| <p>Dresden, den</p> <p>Für den Freistaat Sachsen</p> <p>Der Sächsische Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt</p> | <p>Magdeburg, den</p> <p>Für das Land Sachsen-Anhalt</p> <p>Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Thomas Webel</p> |
| <p>Kiel, den</p> <p>Für das Land Schleswig-Holstein</p> <p>Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Hans-Joachim Grote</p> | <p>Erfurt, den</p> <p>Für den Freistaat Thüringen</p> <p>Der Thüringer Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft Professor Dr. Benjamin-Immanuel Hoff</p> |

Gemeinsame Protokollnotizen
zur Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau
im Programmjahr 2020

Nummer 1: Zu Artikel 4

Zu dem unterstützungsbedürftigen Personenkreis können auch Studierende und Auszubildende gehören.

Nummer 2: Zu Artikel 8

Hinsichtlich der Angaben zur geplanten Anzahl der zu fördernden Wohnungen in Anlage 2 genügt die Übermittlung von Schätzungen. Gegebenenfalls können hierzu Erfahrungswerte aus früheren Programmjahren herangezogen werden.

Werden die Programmplanungen etwa infolge einer Neubildung der Landesregierung erst nach dem 31. März 2020 abgeschlossen, steht dies einer späteren Inanspruchnahme von Bundesmitteln nicht entgegen.

Nummer 3: Zu Artikel 10 Absatz 1

Der Auszahlung von Bundesmitteln nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 steht es nicht entgegen, wenn das Land in Vorleistung tritt und die fälligen Ansprüche des Fördernehmers bereits vor der Auszahlung der Bundesmittel erfüllt.

Nummer 4: Zu Artikel 10 Absatz 4

Bei einer Umwandlung der Bundeszuschüsse in Darlehen ist die Auszahlung des Darlehens als Weiterleitung des damit verbundenen Zinsvorteils (und ggfs. Tilgungsnachlasses) anzusehen.

Grundsätze für die Ermittlung der Anteilsverhältnisse von Bund und Ländern an der sozialen Wohnraumförderung

1. Gegenstand des Quotenvergleichs

In die Ermittlung der Anteilsverhältnisse werden nur die Verpflichtungsrahmen, d.h. die Gesamtsumme der den Bauherren zu gewährenden Förderungsmittel, ohne Rücksicht auf Art und Kosten ihrer Refinanzierung, einbezogen.

2. Barwert als Vergleichsmaßstab

Die Anteilsverhältnisse werden nach dem Barwert der Förderungsmittel bezogen auf das Programmjahr ermittelt. Die Berechnung des Barwerts für das Programmjahr erfolgt unter Anwendung eines Abzinsungsfaktors in Höhe des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung zuletzt von der EU-Kommission veröffentlichten Basiszinssatzes für Deutschland plus 100 Basispunkte¹. Auszahlungen im Programmjahr werden nicht abgezinst. Für spätere Auszahlungen ist die zeitliche Differenz (in Jahren) zwischen Auszahlungs- und Programmjahr heranzuziehen. Der unterjährige Zeitpunkt des Mittelabflusses bleibt unberücksichtigt.

3. Höhe des Barwerts

Für Zuschüsse wird der Barwert des Verpflichtungsrahmens unter Berücksichtigung des in dem Förderprogramm vorgesehenen Auszahlungsrhythmus mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor errechnet.

Für zinsverbilligte Darlehen sind zur Ermittlung des Barwerts der Förderung die jährlichen Zinsvorteile des Bauherrn gegenüber einem mit dem unten definierten Referenzzinssatz zu verzinsenden Darlehen zu berechnen und jeweils mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor abzuzinsen. Die vereinbarte Vergütung für die Durchführung der Förderung (Verwaltungskostenbeitrag) ist als Bestandteil des Förderungszinses zu berücksichtigen.

Der Referenzzinssatz berechnet sich aus einem aus Marktwerten abgeleiteten Einstandszinssatz für erstrangige Hypothekendarlehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung zuzüglich eines pauschalen Zuschlags für Nachrangigkeit, Sondertilgungsmöglichkeiten und Verzicht auf Bereitstellungszinsen. Bei abweichendem Subventionszeitraum berechnet sich der Referenzzinssatz auf Basis linearer Interpolation. Übersteigt der

¹ Der Basissatz wird von der EU-Kommission unter folgender Internetadresse bekanntgegeben:
http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html

Subventionszeitraum 30 Jahre wird der Referenzzinssatz für einen Subventionszeitraum von 30 Jahren verwendet.

Tabelle: Zusammensetzung Referenzzinssatz (vorläufig Stand 3.9.19; finale Festlegung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung)

| Subventionszeitraum | 10 Jahre | 15 Jahre | 20 Jahre | 30 Jahre |
|--------------------------------|----------|----------|----------|----------|
| Einstandszinssatz ² | 0,39 % | 0,71 % | 0,91 % | 1,29 % |
| Zuschlag | 1,00 % | 1,00 % | 1,5 % | 2,00 % |
| Referenzzinssatz | 1,39 % | 1,71 % | 2,41 % | 3,29 % |

Soweit Förderkonditionen nicht von vorneherein für den gesamten Förderzeitraum definiert sind oder die Förderhöhe bspw. einkommensbezogen variiert, sind sachgerechte Schätzungen durchzuführen.

Bei einer Kombinationsförderung z.B. mit KfW/EIB-Mitteln ist nur der Landesfördermehrwert zu berücksichtigen.

² Quelle: DR. KLEIN Firmenkunden AG (<https://www.drklein-firmenkunden.de/category/finanzierung/>)

Land: _____

Anlage 2 (zu Artikel 8)

**Sozialer Wohnungsbau - Programmplanung für das Jahr 2020
- Anzahl der Wohnungen und hierfür vorgesehener Mitteleinsatz -
(nominal)**

| | | Wohnungen | Hierfür vorgesehener Mitteleinsatz | | |
|--------------|---|-----------|------------------------------------|------|-------|
| | | | in T€ | | |
| | | | Bund | Land | Summe |
| 1. | Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb | | | | |
| 1.1 | davon selbstgenutztes Wohneigentum | | | | |
| 1.2 | davon Mietwohnungen | | | | |
| 1.3 | davon Wohnheimplätze | | | | |
| | = Summe | | | | |
| 2. | Modernisierung von Wohnraum | | | | |
| 2.1 | davon selbstgenutztes Wohneigentum | | | | |
| 2.2 | davon Mietwohnungen | | | | |
| 2.3 | davon Wohnheimplätze | | | | |
| | = Summe | | | | |
| 3. | Begründung/Verlängerung von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum | | | | |
| 4. | Erwerb bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung | | | | |
| 1.-4. | Insgesamt | | | | |

_____, den

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3a (zu Artikel 8)

Programmplanung 2020
Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb -

| | - 1.000 € - | |
|-----------------------------------|-------------|---------|
| | nominal | Barwert |
| Darlehensvolumen | | |
| darin enthaltene Zinssubventionen | | |
| Zuschussförderung | | |

_____, den _____

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3b (zu Artikel 8)

Programmplanung 2020
Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Modernisierung von Wohnraum -

| | - 1.000 € - | |
|-----------------------------------|-------------|---------|
| | nominal | Barwert |
| Darlehensvolumen | | |
| darin enthaltene Zinssubventionen | | |
| Zuschussförderung | | |

_____, den _____

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3c (zu Artikel 8)

Programmplanung 2020
Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Begründung/Verlängerung von Belegungsrechten -

| | - 1.000 € - | |
|-----------------------------------|-------------|---------|
| | nominal | Barwert |
| Darlehensvolumen | | |
| darin enthaltene Zinssubventionen | | |
| Zuschussförderung | | |

_____, den _____

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3d (zu Artikel 8)

Programmplanung 2020
Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)
- Erwerb bestehenden Wohnraums -

| | - 1.000 € - | |
|-----------------------------------|-------------|---------|
| | nominal | Barwert |
| Darlehensvolumen | | |
| darin enthaltene Zinssubventionen | | |
| Zuschussförderung | | |

_____, den _____

(Unterschrift)

Land: _____

- 1. Jahr
- 2. Jahr¹

Tit. 882 06

Übersicht über die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzten Bundes- und Landesmittel sowie die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen

| | Bundesmittel | | | | | | Landesmittel | | | | | | Wohnungen | | | |
|--|-----------------|--|--|------------------|-----------------|-------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------|--|-----------|--|--|--|
| | Zuschüsse | | Darlehens- volumen ² narrichtlich (T€) | Zinssubventionen | | Zuschussförderung | | Gesamt | | Wohnungen | | | | | | |
| | nominal (T€) | Barwert (T€) | | nominal (T€) | Barwert (T€) | nominal (T€) | Barwert (T€) | nominal (T€) | Barwert (T€) | Barwert (T€) | Anzahl | | | | | |
| I. Bereitgestellte Verpflichtungsrahmen/ Programmgemäß zu fördernde Wohnungen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Wohnungsbau einschl. Ersterwerb | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Modernisierung von Wohnraum | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Erwerb bestehender Wohnraums | | | | | | | | | | | | | | |
| II. Hiervon in Anspruch genommen durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide bis 31.12.2020/2021 ¹ Hiermit bis 31.12.2020/2021 ¹ geförderte Wohnungen | | Wohnungsbau einschl. Ersterwerb | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Modernisierung von Wohnraum | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Erwerb bestehender Wohnraums | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Wohnungsbau einschl. Ersterwerb | | | | | | | | | | | | | | |
| III. Restliche Verpflichtungsrahmen/ Voraussichtlich noch zu fördernde Wohnungen | | Wohnungsbau einschl. Ersterwerb | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Modernisierung von Wohnraum | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Erwerb bestehender Wohnraums | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Wohnungsbau einschl. Ersterwerb | | | | | | | | | | | | | | |

_____ , den

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

² In Darlehen umgewandelte Bundesmittel.



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Herrn RD Gunter Awenius
Schlossplatz 4 - Neues Schloss -
70173 Stuttgart

gunter.awenius@wm.bwl.de

Cc: eckart.meyberg@wm.bwl.de

Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr
Herrn MR Gottfried Weiß
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

gottfried.weiss@stmb.bayern.de

Cc: ingrid.simet@stmb.bayern.de

Cc: marion.frisch@stmb.bayern.de

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
Herrn Dirk Böttcher
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

dirk.boettcher@sensw.berlin.de

Cc: michael.losch@sensw.berlin.de

Cc: maria.berning@sensw.berlin.de

Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung
Herrn MR Finkeldei
Henning-von-Tresckow-Str. 2
14467 Potsdam

joerg.finkeldei@mil.brandenburg.de

Cc: elfi.heesch@mil.brandenburg.de

HAUSANSCHRIFT
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 - 16253

FAX +49 30 18 681 -

SWII5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, 17.01.2020
Seite 2 von 5

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Frau SRin Anne Gerken
Frau Helga Fedderwitz
Contrescarpe 72
28195 Bremen
anne.gerken@bau.bremen.de
helga.fedderwitz@bau.bremen.de
Cc: arne.suennemann@bau.bremen.de

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Herrn Christian Brenger
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
christian.brenger@bws.hamburg.de
Cc: susanne.metz@bsw.hamburg.de
Cc: karin.siebeck@bsw.hamburg.de
Cc: werner.koch@bsw.hamburg.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Herrn MDrG Dr. Christian Hermann
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
christian.hermann@wirtschaft.hessen.de
Cc: Sven-Gerrit.Schellberg@wirtschaft.hessen.de

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Beate Görke
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin
beate.goerke@em.mw-regierung.de
Cc: lothar.saewert@em.mv-regierung.de

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Herrn Dr. Dirk Martin
Archivstraße 2
30169 Hannover
dirk.martin@mu.niedersachsen.de
Cc: stefanie.noethel@mu.niedersachsen.de

Berlin, 17.01.2020
Seite 3 von 5

Ministerium für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
Herrn MR Rainer Janssen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
rainer.janssen@mhkbq.nrw.de
Cc: sigrid.koeppinghoff@mhkbq.nrw.de

Ministerium der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz
Frau MRin Susanne Hannes
Kaiser-Friedrich-Str. 5
55116 Mainz
susanne.hannes@fm.rlp.de
Cc: herbert.sommer@fm.rlp.de
Cc: ruth.marx@mdi.rlp.de

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Herrn Dr. Lutz Römer
Herrn Bernd Wagner
Halbergstraße 50
666121 Saarbrücken
l.roemer@innen.saarland.de
b.wagner@innen.saarland.de
Cc: hp.rupp@innen.saarland.de
Cc: k.schirm@finanzen.saarland.de

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Frau Simone Wenzler
Archivstraße 1
01097 Dresden
simone.wenzler@smr.sachsen.de
cc joerg.muehlberg@smr.sachsen.de

Berlin, 17.01.2020
Seite 4 von 5

Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau MRin Heike Apel
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
heike.apel@mlv.sachsen-anhalt.de
Cc: silke.weidauer@mlv.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
Herrn Dr. Maik Krüger
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Maik.Krueger@im.landsh.de
Cc: Arne.Kleinhans@im.landsh.de

Thüringisches Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Herrn MR Jochen Schwarz
Frau Peggy Jahn
Werner-Seelenbinder-Str. 8
99096 Erfurt
Jochen.Schwarz@TMIL.Thueringen.de
Peggy.Jahn@TMIL.Thueringen.de
Cc: Olaf.Langlotz@TMIL.Thueringen.de

Nachrichtlich:

Bundesministerium der Finanzen
IIB4@bmf.bund.de

Bundesrechnungshof
poststelle@brh.bund.de

Berlin, 17.01.2020
Seite 5 von 5

Betreff: Sozialer Wohnungsbau

hier: Verteilung der Bundesfinanzhilfen im Programmjahr
2020 (Artikel 3 der Verwaltungsvereinbarung)

Bezug: -

Aktenzeichen: SW II 5- 72232/2#1

Berlin, 17. Januar 2020

Seite 5 von 5

Anlage: Übersicht über die Bereitstellung des Verpflichtungs-
rahmens
Verwaltungsvereinbarung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Mitfinanzierung des sozialen Wohnungsbaus stellt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aus dem Verpflichtungsrahmen im Bundeshaushaltsplan 2020

1 Milliarde Euro

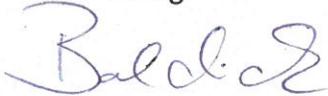
nach Maßgabe der beigefügten Übersicht bereit.

Bewilligungen aus dem Jahresprogramm 2020 können ausgesprochen werden, wenn die Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020, die mit Ministerschreiben vom 15. Januar 2020 zur Unterschrift übersandt wurde, von allen Ländern unterzeichnet worden ist. Sobald alle Unterschriften hier vorliegen, erhalten Sie unverzüglich Mitteilung.

Mit dieser Mitteilung werden wir auch die Verwaltungsvereinbarung mit einer aktualisierten Anlage 1 übersenden, aus der sich die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung geltenden Werte des Abzinsungsfaktors sowie von Einstands- und Referenzzinssätzen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bohdick

Bereitstellung des Verpflichtungsrahmens des Bundes für den sozialen Wohnungsbau aus dem Bundeshaushalt für das Programmjahr 2020 – Zuweisungen für Investitionen

in Millionen Euro

| Land | Zuweisungen | Hiervon dürfen fällig werden bis zum Haushaltsjahr | | | | |
|------------------------|-------------|--|------------|------------|------------|------------|
| | | 2020 (15%) | 2021 (25%) | 2022 (20%) | 2023 (20%) | 2024 (20%) |
| Baden-Württemberg | 130,1280 | 19,519200 | 32,532000 | 26,025600 | 26,025600 | 26,025600 |
| Bayern | 155,6491 | 23,347365 | 38,912275 | 31,129820 | 31,129820 | 31,129820 |
| Berlin | 51,3754 | 7,706310 | 12,843850 | 10,275080 | 10,275080 | 10,275080 |
| Brandenburg | 30,1802 | 4,527030 | 7,545050 | 6,036040 | 6,036040 | 6,036040 |
| Bremen | 9,6284 | 1,444260 | 2,407100 | 1,925680 | 1,925680 | 1,925680 |
| Hamburg | 25,5790 | 3,836850 | 6,394750 | 5,115800 | 5,115800 | 5,115800 |
| Hessen | 74,4344 | 11,165160 | 18,608600 | 14,886880 | 14,886880 | 14,886880 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 19,8419 | 2,976285 | 4,960475 | 3,968380 | 3,968380 | 3,968380 |
| Niedersachsen | 94,0993 | 14,114895 | 23,524825 | 18,819860 | 18,819860 | 18,819860 |
| Nordrhein-Westfalen | 210,8676 | 31,630140 | 52,716900 | 42,173520 | 42,173520 | 42,173520 |
| Rheinland-Pfalz | 48,2459 | 7,236885 | 12,061475 | 9,649180 | 9,649180 | 9,649180 |
| Saarland | 12,0197 | 1,802955 | 3,004925 | 2,403940 | 2,403940 | 2,403940 |
| Sachsen | 49,9085 | 7,486275 | 12,477125 | 9,981700 | 9,981700 | 9,981700 |
| Sachsen-Anhalt | 27,5164 | 4,127460 | 6,879100 | 5,503280 | 5,503280 | 5,503280 |
| Schleswig-Holstein | 34,0526 | 5,107890 | 8,513150 | 6,810520 | 6,810520 | 6,810520 |
| Thüringen | 26,4736 | 3,971040 | 6,618400 | 5,294720 | 5,294720 | 5,294720 |
| insgesamt | 1000 | 150 | 250 | 200 | 200 | 200 |

Anmerkungen:

- Die Bundesmittel sind zu Lasten des Bundeshaushalts bei Kap. 0604 Titel 882 06 zu buchen.
- Für den Einsatz der Bundesfinanzhilfen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung für das Programmjahr 2020.
- Die für das Haushaltsjahr 2020 genannten Beträge dürfen nur im Rahmen der zur Bewirtschaftung übertragenen Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden.
- Auf die Buchführungspflicht gemäß § 71 Absatz 1 Satz 2 BHO wird hingewiesen.